

RUPERT SCHOLZ

Europa nach der deutschen Vereinigung

I.

Die deutsche Wiedervereinigung, die am 3. 10. des vergangenen Jahres ihre Vollendung fand, verkörpert einen maßgebenden Beitrag zur Überwindung der Spaltung Europas und eröffnet zugleich grundlegend neue Perspektiven für die weitere Entwicklung und Befriedung des europäischen Kontinents. In der Teilung Deutschlands kulminierte der Ost-West-Gegensatz. Mauer und Stacheldraht, die Deutschland teilten, zerrissen nicht nur die einheitliche deutsche Nation, sondern sie trennten auch Westeuropa von Osteuropa. Mauer und Stacheldraht in Deutschland bildeten die schlimmste Zuspitzung des „Eisernen Vorhangs“, den der stalinistische Expansions- und Hegemonialanspruch quer durch die Mitte Europas gezogen hatte. Alles dies ist glücklicherweise Geschichte. Der Ost-West-Gegensatz sieht sich überwunden zugunsten *grundlegend neuer Perspektiven* für die Gestaltung eines *einigen Gesamteuropas* und für eine wirklich tragfähige *gesamteuropäische Friedensordnung*. Eröffnet wurden diese Perspektiven durch die hohe Dynamik und Attraktivität des westeuropäischen Integrationsprozesses einerseits und die revolutionären Freiheits- und Demokratiebewegungen in Osteuropa andererseits. Die Staaten Osteuropas konnten sich aus dem Joch des sowjetischen Hegemonialanspruchs herauslösen, fanden den Weg zur Selbstbestimmung, zur pluralistischen Demokratie, zu freiheitlichen Rechtsstaaten und damit auch zur Überwindung der Teilung Europas. Die Ideologie des „realen Sozialismus“ hat zum ökonomischen Ruin nicht nur der Staaten Osteuropas, sondern auch der Sowjetunion geführt. Der gerade von sowjetischer Seite lange betonte und geforderte „friedliche Wettbewerb der Systeme“ hat sich erledigt bzw. hat garnicht erst stattgefunden. Denn die Ideologie des Sozialismus hat sich, nicht nur wegen ihres so außerordentlichen Maßes an Inhumanität und Totalitarismus, als von vornherein nicht einmal wettbewerbsfähig erwiesen. Die freiheitlichen und sozialen Marktwirtschaften des westlichen Europas haben es allein vermocht, zu wirtschaftlichem Fortschritt, sozialem Wohlstand und vor allem zu Freiheit, Demokratie und sozialer Gerechtigkeit zu führen. Die Konsequenz aus alledem hat die „*Pariser Charta*“ der 34 KSZE-Staaten am 21. 11. 1990 mit dem berechtigten „Bekanntnis zu einer auf Menschenrechten und Grundfreiheiten beruhenden Demokratie, zu Wohlstand durch wirtschaftliche Freiheit und soziale Gerechtigkeit sowie zu gleicher Sicherheit für alle unsere Länder“ gezogen.

Selbstbestimmung, Demokratie und Menschenrechte verkörpern die großen Traditionen europäischer Verfassungskultur und politischer Identität ganz Europas. In ihrem

Zeichen standen die großen revolutionären Bewegungen in Osteuropa, und in ihrem Zeichen stehen heute die großen Perspektiven des künftigen Gesamteuropa. In ihrem Zeichen „kehrten die Staaten Osteuropas nach Europa zurück“, wie es etwa die Polen anlässlich ihres Beitrittsantrags zum Europarat und wie es der tschechoslowakische Staatspräsident Vaclav Havel mit ebenso viel Nachdruck wie Eindringlichkeit formuliert haben.

Selbstbestimmung, Schutz der Menschenrechte, pluralistische Demokratie und materielle Rechtsstaatlichkeit konstituieren den „*Verfassungsstaat*“ im Sinne jener großen europäischen Verfassungstraditionen. Es ist vielleicht kein Zufall, daß die großen revolutionären Veränderungen in Osteuropa im Herbst 1989 genau in dem Jahr geschahen, in dem sich die französische Revolution von 1789 zum zweihundertsten Male jährte, wo man sich in ganz Europa eben jener großen Traditionen europäischer Verfassungskultur besann. In den großen Entwicklungen der Jahre 1989 und 1990 hat Europa buchstäblich über jene verfassungsstaatlichen Grundtraditionen und Grundstrukturen wieder zu sich selbst gefunden, hat es seine eigene *Identität* und *Homogenität* grenz- und blockübergreifend formuliert und eben diese ebenso ursprüngliche wie politisch allein tragfähige Identität zur maßgebenden Zukunftsperspektive erhoben. Der freiheitliche demokratische Verfassungsstaat bildet nämlich die maßgebende Grundlage aller verfassungspolitischen Identität im heutigen Europa. Er formuliert damit auch die maßgebenden Voraussetzungen für den Prozeß der europäischen Einigung bzw. für eine künftige *Politische Union Europa*.

II.

Die Einigung Europas bzw. die Konstituierung einer verfassungsstaatlich geordneten Europäischen Union setzt zunächst und vor allem aber voraus, daß die einzelnen europäischen Staaten und Nationen das uneingeschränkte Recht der Selbstbestimmung erlangen. Nur auf der Grundlage *freiheitlicher Selbstbestimmung* kann ein solches freiheitlich-demokratisches, also verfassungsstaatliches Europa entstehen und zusammenwachsen. Gerade deshalb ergab sich zwischen dem nationalen Ziel der deutschen Wiedervereinigung bzw. der Einlösung des Selbstbestimmungsrechts auch für die geteilte deutsche Nation und dem Prozeß der europäischen Einigung kein Gegensatz. Im Gegenteil, Deutschland liegt nicht nur geographisch, sondern auch geopolitisch in der Mitte Europas. Eine Einigung Europas ohne ein einiges Deutschland war und ist schlechterdings undenkbar. Die europäische Einigung setzte deshalb auch und zunächst die Überwindung der Teilung Deutschlands voraus. Nur über die deutsche Einigung kann auch die gesamteuropäische Einigung gelingen. Denn wenn die Mitte Europas geteilt bliebe, bliebe Europa auch insgesamt geteilt. In diesem Sinne stellt die deutsche Wiedervereinigung einen zentralen Beitrag zur Einigung von ganz Europa dar, wie nicht nur von deutscher Seite stets und mit Recht betont worden ist. Es gehört sicherlich zu den ebenso historischen wie schicksalhaften Entwicklungen, daß es uns Deutschen wohl zum ersten Mal in unserer Geschichte gelungen ist, unsere Einheit im vollen

Einvernehmen mit allen unseren Nachbarn zu erreichen. Die Mitte Europas sieht sich damit wirklich und dauerhaft befriedet; der die europäische Geschichte über Jahrhunderte mitbestimmende Kampf um eben diese Mitte bzw. um Deutschland sieht sich endgültig beendet.

Das wiedervereinigte Deutschland ist Teil des westeuropäischen Integrationsprozesses, ist fest in die verfassungsstaatliche Wertegemeinschaft des Westens eingebunden und hat maßgebend mit dazu beigetragen, daß der Ost-West-Gegensatz sein Ende finden konnte. Alles dies läßt sich jedoch nicht – oder doch nicht allein – mit der gleichsam rückblickenden Formel vom „Ende des Kalten Krieges“ o. ä. umschreiben und bewerten, sondern alles dies impliziert auch einen maßgebenden *Gestaltungs- und Politikauftrag* für das wiedervereinigte Deutschland in seiner zentralen Position in der Mitte Europas. Das wiedervereinigte Deutschland hat als stärkste ökonomische Macht in Europa und als bevölkerungsreichstes Land (nach der Sowjetunion) nicht nur die Aufgabe, etwaige oder künftige Besorgnisse unserer Nachbarn vor einem möglicherweise „wieder zu starken Deutschland“ auszuräumen; das wiedervereinigte Deutschland hat vielmehr gerade in seiner europäischen Mittellage auch maßgebend den Prozeß des weiteren Zusammenwachsens und der weiteren Integration ganz Europas mit zu meistern. Manchen gerade in Westeuropa hat die deutsche Wiedervereinigung auch mit der Sorge um die weitere Entwicklung des westeuropäischen Integrationsprozesses erfüllt. Manch einer glaubte oder fürchtete, daß sich das wiedervereinigte Deutschland aus diesem Integrationsprozeß herauslösen oder diesen mit anderen Prioritäten ausstatten könnte. Daß alle diese und ähnliche Sorgen jedoch unbegründet sind, haben die deutsche Politik der vergangenen Monate und die konkreten Rahmenbedingungen der deutschen Wiedervereinigung deutlich gemacht. Unbestreitbar ist jedoch, daß Deutschland mit seiner Wiedervereinigung auch eine besondere Brückenfunktion zwischen dem integrationspolitisch weit vorangeschrittenen Westeuropa und den Ländern Osteuropas zugefallen ist. Diese Brückenfunktion erklärt sich aber nicht etwa aus einer Sonderrolle oder gar einem künftigen europäischen Sonderweg, angeführt von Deutschland, sondern erklärt sich aus der geopolitischen Gesamtlage Europas, aus der besonderen Verantwortung, die der Mitte immer zuzufallen pflegt, und erklärt sich insbesondere aus den grundlegend veränderten Koordinaten der gesamteuropäischen Konstellation.

Im Zeitalter des Ost-West-Gegensatzes war Europa geteilt, stellte sich die geopolitische wie geostrategische Gesamtkonstellation Europas bipolar dar. Diese *Bipolarität* basierte auf dem Ost-West-Gegensatz und fand ihre machtpolitische Resultante in der Balance der beiden Weltmächte, USA und Sowjetunion, namentlich in und über Europa. Obwohl im westlichen Bündnis immer klar war, daß Westeuropa im Rahmen der Atlantischen Allianz einen „Zweiten Pfeiler“ neben den USA zu verkörpern habe, ist diese Rolle Westeuropas doch stets nur sehr bedingt wirksam geworden. Der weltpolitische und – militärisch gesehen – vor allem nukleare Schutzschirm der USA für Westeuropa stellte die zentrale, ja in der Konsequenz letztlich ausschließliche Grundlage der sicherheits- und gesamtpolitischen Balance im Verhältnis zur Sowjetunion und ihren osteuropäischen Satelliten dar. An die Stelle dieser bipolaren Struktur namentlich der europäischen Landkarte ist inzwischen eine *multipolare Konstellation* getreten, die je-

doch noch nicht den Anspruch auf strukturelle Geschlossenheit oder gar Homogenität erheben kann. Vor allem stabilitätspolitisch steht Europa inzwischen vor einer ganzen Reihe sehr grundlegender neuer Herausforderungen, die vor allem auf den Entwicklungen in Ost- und Südosteuropa basieren. Dennoch wäre es grundfalsch, heute etwa davon zu sprechen, daß der Ost-West-Gegensatz Europa eine gewisse, ebenso sicherheits- wie gesamtpolitische Stabilität beschert hätte, die mit dem Wegfall dieses Gegensatzes ebenfalls untergegangen sei. Denn jene vor allem militärpolitisch definierte Stabilität verkörperte in Wahrheit eine politische Schein-Stabilität, beruhte sie doch ausschließlich auf der Teilung Europas und der Unterdrückung der Völker Osteuropas. Auch die deutsche Wiedervereinigung hat demgemäß nicht etwa zu einem Weniger, sondern zu einem Mehr an Stabilität in Europa geführt. Völlig zutreffend hat schon Mitte der 60iger Jahre der Harmel-Bericht der Nato festgehalten, daß der Hauptspannungsherd in Europa der der deutschen Teilung sei; die deutsche Teilung war also nicht Faktor der Stabilität, sondern Faktor der Unsicherheit und Labilität.

Die in Europa heute aufbrechenden, neuen Instabilitäten beruhen auf den aufbrechenden Nationalitätenkonflikten in Ost- und Südosteuropa sowie auf dem gravierenden ökonomischen Ungleichgewicht zwischen dem prosperierenden Westeuropa einerseits und dem ökonomisch notleidenden bzw. unterentwickelten Osteuropa andererseits. Letzteres ist jedoch kein neuer Tatbestand, sondern lediglich das Ergebnis des „realen Sozialismus“, der zum ökonomischen wie sozialen Ruin der Länder Osteuropas geführt hat und der im Lichte der jetzt offenen Grenzen in Europa in akuter Weise spürbar wird. Unbestreitbar dürfte Europa vor erheblichen sozialen Verwerfungen stehen, die ihren Grund in den ruinösen ökonomischen und sozialen Verhältnissen in Osteuropa haben (werden) und die vom prosperierenden Westeuropa keinesfalls ignoriert werden dürfen. Die inzwischen vielfältig reklamierte Horrorvision einer sozialbedingten „Völkerwanderung“ von Osteuropa, die Sowjetunion eingeschlossen, nach Westeuropa sollte nicht nur beschworen oder ängstlich reklamiert werden, sondern vielmehr als zentraler Politikauftrag für ganz Europa begriffen und bewältigt werden.

Die vielfältigen Nationalitätenkonflikte nicht nur in der Sowjetunion, sondern auch in Ungarn, Rumänien, der Tschechoslowakei und vor allem in Jugoslawien sind ebenfalls nicht neuer Art. Sie beruhen vielmehr auf den vielfältig willkürlichen Grenzziehungen schon nach dem Ersten Weltkrieg und schlagen sich jetzt im Lichte des Selbstbestimmungsrechts und des Rechts auf Minderheitenschutz massive Bahn. Daß mit alledem auch sicherheitspolitische Risiken möglicherweise enormen Ausmaßes verbunden sind, bleibt freilich unabweisbar. Auch hierin aktualisiert sich jedoch ein grundlegender Politikauftrag für die weitere gesamteuropäische Entwicklung – ein Auftrag, der nicht etwa überspielt, verdrängt oder gar gelegnet werden darf. Im Gegenteil, wenn das künftige Europa vor allem im Zeichen von Selbstbestimmung, Freiheit und Demokratie zusammenwachsen soll, so muß das *Selbstbestimmungsrecht allseits* und gleichrangig Geltung erlangen und muß auch für ein wirksames *System europäisch-nationalen Minderheitenschutzes* gesorgt werden. Das hierfür maßgebende Konzept kann nur im Prinzip der Integration Gesamteuropas und nicht etwa in der rein retrospektiven Verfestigung oder Statik bestimmter vorgegebener Grenzziehungen liegen.

III.

Selbstbestimmung, *Souveränität* und *Integration* nennen die entscheidenden rechtlichen wie politischen Grundpositionen der heutigen wie künftigen Entwicklung in Europa. Selbstbestimmung heißt freie Entscheidung eines jeden Volkes oder einer jeden Nation über seine eigene politische Ordnung, sowohl nach innen wie nach außen. Souveränität heißt innere und äußere Unabhängigkeit eines jeden Staates. Integration heißt schließlich Zusammenwachsen der Staaten zu übergeordneten Organisations-, Zweck- und Bündnisstrukturen. Das Selbstbestimmungsrecht gehört zu den wichtigsten Garantien des Völkerrechts für jede Nation; es sieht sich mit dieser Maßgabe vor allem in der Charta der Vereinten Nationen verbindlich gewährleistet (Art. 1 Ziff. 2) und hat mit dieser Maßgabe auch Eingang in die KSZE-Schlußakte vom 1. 8. 1975 sowie in den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966 (Art. 1) gefunden.

Aus der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts folgt das Recht der staatlichen Souveränität. Ein Volk oder eine Nation, die von ihrem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch gemacht haben und sich entsprechend staatlich organisiert haben, verfügen über das Recht der unabhängigen Gestaltung ihrer eigenen politischen Ordnung und ihrer eigenen politischen Beziehungen zu Drittstaaten auf der Grundlage des Völkerrechts. Selbstbestimmung und Souveränität stellen mit dieser Maßgabe die entscheidenden Rechtsgrundlagen für jede zunächst nationalstaatliche und dann auch nationalstaatsüberwindende Strukturgebung dar.

Das Prinzip der Integration ist dagegen jüngerer Datums. Es ist aus der zunehmenden Einsicht in die Grenzen nationaler Eigenständigkeit und nationalstaatlicher Zersplitterung oder Differenzierung erwachsen. Die modernen Industriegesellschaften sind längst über die Grenzen nationalstaatlicher Besonderheiten oder gar Abschirmungen hinausgewachsen; moderne Industriegesellschaften sind kraft des internationalen Wettbewerbs und der internationalen Kooperation wie Arbeitsteilung längst zu wahrhaft internationalen Größen geworden. Das gleiche gilt für fundamentale staatliche und gesellschaftliche Aufgaben, die heute – wie der Umweltschutz – die ganze Welt bestimmen. In diesem Sinne offenbart sich das Prinzip der Integration als maßgebende Strukturform und Grundlage der gesamten internationalen wie namentlich europäischen Gesamtgestaltung.

In besonderer Weise gilt dies auch für den Komplex der *Sicherheitspolitik*. „Sicherheit ist“, wie die Gemeinsame Erklärung von Nato und Warschauer Pakt vom 19. 11. 1990 zutreffend formuliert, „unteilbar“ (Ziff. 3). Unteilbarkeit der Sicherheit bedeutet wiederum, daß Sicherheit nur auf Gegenseitigkeit bzw. in wechselseitiger Interdependenz gewährleistet werden kann. Sicherheitspolitisch trägt zwar zunächst jeder souveräne Staat selbst die Verantwortung für die eigene Sicherheit und Unabhängigkeit. In diesem Sinne gehört die Wahrung der Verteidigungsfähigkeit zu den originären Aufgaben aller souveränen Einzelstaatlichkeiten. Gerade im Zeichen der modernen Waffenentwick-

lung genügen solche Formen einzelstaatlich-nationaler Verteidigungsfähigkeit oder Sicherheitswahrung jedoch nicht mehr. Heute bedarf es nicht nur der nationalen oder kollektiven Sicherung von Verteidigungsfähigkeit, sondern auch der Gewährleistung von Sicherheit durch gegenseitige Abrüstung oder Rüstungskontrolle und kontrollpolitische Disziplinierung mittels eines wirksamen Systems übergreifend-internationaler und gegenseitiger Sicherheit. Auch die Sicherheitspolitik bedarf deshalb nicht nur kollektiver, sondern auch integrierter Kontroll- und Sanktionssysteme, die nicht nur für Abrüstung und Rüstungskontrolle sorgen, sondern die darüberhinaus auch imstande sind, gleichsam präventiv internationale Konflikte oder Gefahren auf friedlichem Wege zu disziplinieren oder beizulegen. Die Notwendigkeit gerade solcher Systeme offenbart die Geschichte Europas in besonderer Weise. Zu den wirklich herausragenden Ergebnissen der Beilegung des Ost-West-Gegensatzes gehört namentlich auch diese Einsicht, gehört das Bekenntnis zum Prinzip der gegenseitigen Sicherheit und der Notwendigkeit entsprechend übergreifend-integrierter und international-institutionalisierter Kontroll-einrichtungen. Einen wesentlichen Schritt zur Realisierung dieser Zielsetzungen findet sich in der „Pariser Charta“ der *KSZE* mit dem Bekenntnis, u. a. nicht nur zentrale Konsultationen, sondern auch Einrichtungen, wie die eines „Konfliktverhütungszentrums“ zu schaffen. Alles dies sind jedoch vorerst nur erste Ansätze, die noch keineswegs ausreichen. Konkret geht es vor allem um wirksame Verifikationssysteme, die den Prozeß der Abrüstung in Ost und West überwachen. So positiv die Ergebnisse der *VKSE*-Konferenz in Wien sind, so optimistisch man die weitere Entwicklung im konventionellen wie nuklearen Bereich beurteilen kann, so sehr fehlt es nach wie vor an wirklich effektiven Kontroll- oder Verifikationsmechanismen, die jede Form der militärischen Bedrohung oder des militärischen Überraschungsangriffs ausschließen. Alles dies wird sich in der letztendlichen Konsequenz nur über Formen der sicherheitspolitischen Integration bzw. der Einrichtung übergreifend-internationaler oder supranationaler Einrichtungen gewährleisten lassen, die ihrerseits wiederum – gleichsam komplementär – entsprechend nationale Souveränitätsverzichte voraussetzen – Souveränitätsverzichte, die z. B. und namentlich die Möglichkeiten einer wirksamen Kontrolle und Überwachung zu Lande, zu Wasser und in der Luft gegenseitig und kollektiv-verbundlich erschließen.

Das wiedervereinigte Deutschland hat in diesem sicherheitspolitischen Kontext wesentliche Vorleistungen erbracht. Nicht nur die Reduzierung der gesamtdeutschen Streitkräfte auf insgesamt 370 000 Mann, wie sie im vertraglichen Abschluß der Konferenz „2+4“ festgelegt wurde, hat hierzu Richtunggebendes bewirkt. Richtunggebend ist vielmehr auch, daß die deutsche Wiedervereinigung mit der Vereinbarung des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte aus dem Gebiet der früheren DDR verbunden und damit zugleich die Option für eine Verminderung der auf dem früheren Gebiet der Bundesrepublik stationierten westlichen Streitkräfte eröffnet wurde. Wichtig bei alledem ist allerdings, daß die deutsche Souveränität auch in dem Sinne wieder voll hergestellt wurde, daß dem wiedervereinigten Deutschland die Bündnisfreiheit zugestanden und damit die Möglichkeit belassen wurde, Teil des westlichen Bündnisses zu bleiben. Hierin liegt nicht etwa eine Bedrohung anderer europäischer Länder, sondern hierin

liegt auch eine besondere Sicherheitsgarantie für alle europäischen Staaten, weil die Zugehörigkeit des wiedervereinigten Deutschlands zur Nato und zur WEU auch bedeutet, daß das militärische Potential Deutschlands eingebunden und bündnispolitisch integriert bleibt. Ein weiterer und meines Erachtens entscheidender Schritt sollte in einer vor allem in Deutschland angesiedelten Institutionalisierung von abrüstungspolitischen Kontroll- und Verifikationseinrichtungen liegen, für die es keinen besseren Platz als in der Mitte Europas, also in Deutschland, gibt. Wenn militärische Potentiale und ihre Abrüstung vor allem in und über Deutschland kontrolliert werden, so würde Deutschland seine geopolitische Mittellage auch in geostrategischer Sicht für ganz Europa nutzbar machen können.

IV.

Die deutsche Wiedervereinigung hat das Tor des westeuropäischen Einigungsprozesses nach Osteuropa geöffnet. Mit der deutschen Wiedervereinigung ist die frühere DDR Teil der EG geworden. Der europäische Einigungsprozeß kann sich aber – zumindest in seiner abschließenden Perspektive – nicht auf das Gebiet der früheren DDR beschränken, er muß sich vielmehr gegenüber ganz Osteuropa öffnen.

Derzeit erfüllt sich der Prozeß der europäischen Einigung auf unterschiedlichen Ebenen, über unterschiedliche Institutionen, in unterschiedlichen Rechtsformen sowie in unterschiedlichen Tempi. Am weitesten fortgeschritten ist der Prozeß der europäischen Einigung im Rahmen der EG, die alle Aussichten hat, zum Kern der gesamteuropäischen Einigung zu werden. Mit dem europäischen Binnenmarkt ab Ende 1992 werden die wichtigsten wirtschaftspolitischen Einigungsdaten in abschließender und richtunggebender Form gesetzt. Mit dem Bekenntnis zur Politischen Union und mit den Bestrebungen, vor allem über den Prozeß der EPZ auch zu einer außenpolitischen und sicherheitspolitischen Gemeinschaft vorzudringen, sind – gemeinsam mit der Zielsetzung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion – die wichtigsten Entwicklungsdaten für die weitere Zukunft bestimmt. Daneben steht der Prozeß der gesamteuropäischen Demokratisierung. Das Europäische Parlament verfügt nach wie vor über allzu wenig Zuständigkeiten; dies muß sich in naher Zukunft ändern. Die EG ist zwar als reine Wirtschaftsgemeinschaft angetreten, heute befindet sie sich jedoch eindeutig auf dem Weg zur auch politischen Gemeinschaft.

Als rein ökonomischer Zweckverband versteht sich dagegen nach wie vor die EFTA. Ungeachtet dessen kann aber auch sie heute durchaus als ein Teil des gesamteuropäischen Einigungsprozesses begriffen werden. Dies drückt sich ebenso in den Bemühungen um einen gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) als Brückenschlag zwischen EG und EFTA wie in der Tatsache aus, daß zunehmend Mitgliedsstaaten der EFTA auch über eine Mitgliedschaft in der EG nachdenken. Als Beispiele seien nur der Mitgliedsantrag Österreichs in der EG und die jüngsten Entwicklungen etwa in Schweden genannt.

Vielleicht noch bedeutsamer ist, daß sich in Gestalt des *Europarats* ein gemeinsames Dach über die Mitgliedsstaaten von EG und EFTA wölbt. Die Bedeutung des Europa-

rats ist freilich vielfältig unterschätzt worden. Tatsächlich ist der Europarat aber von außerordentlich hoher perspektivischer Bedeutung. Nach seiner Satzung vom 5. 5. 1949 geht es ihm um die Errichtung einer „Organisaton . . ., in der die europäischen Staaten enger zusammengeschlossen werden“. Nach Art. 1 der Satzung des Europarats geht es um die Wahrung des gemeinsamen (europäischen) Erbes, um den „wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt“ Europas sowie um die „Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ in Europa. Das Grundziel des Europarats liegt also in der europäischen Ideengemeinschaft bzw. in der politischen Einigung eines Europas der Verfassungsstaaten. Verfassungsstaatlichkeit im Sinne identischer oder doch homogener Verfassungsordnungen heißt (auch) hiernach die zentrale Maxime des europäischen Einigungsprozesses insgesamt. Selbstbestimmung pluralistische Demokratie, Schutz der Menschenrechte und Gewährleistung eines freiheitlichen sowie gewaltenteiligen Rechtsstaates gehören zu jenen verfassungspolitischen Grundtraditionen und Grundüberzeugungen der europäischen Geschichte und der europäischen Verfassungsstaatlichkeit schlechthin. In diesem Sinne nennt das Prinzip der Verfassungsstaatlichkeit das maßgebende integrationspolitische Baugesetz für die Zukunft Europas. Dem Europarat gehören heute schon 23 westeuropäische Länder an, die Länder Osteuropas suchen und finden derzeit den Zugang zum Europarat.

Die Grundphilosophie des europäischen Einigungsprozesses liegt also im Bekenntnis zur europäischen Ideengemeinschaft und zur ebenso *integralen* wie *homogenen Verfassungsstaatlichkeit*. Der Prozeß der europäischen Einigung kann und wird sich deshalb nicht auf die Gründung oder Weiterentwicklung eines schlichten ökonomischen Zweckverbandes beschränken. Der Weg zur Politischen Union ist unabweisbar. Wertpolitische Ideengemeinschaft und verfassungsstaatlich identische oder doch homogene Strukturprinzipien haben die nötige Basis für eine wirkliche Einigung längst gelegt.

Als weiteres überwölbendes Dach für den Prozeß der europäischen Einigung erweist sich schließlich der *KSZE-Prozeß*. Die 34 Mitgliedsstaaten der KSZE haben sich in der KSZE-Schlußakte, namentlich – im sog. „Korb III“ – zu den Grundprinzipien der Selbstbestimmung, der Demokratie, der Menschenrechte und der Humanität bekannt, wie sie Grundsubstanz der europäischen Ideengemeinschaft und einer künftigen europäischen Verfassungsstaatlichkeit insgesamt sind. In der „Pariser Charta“ der KSZE sehen sich diese Prinzipien weiter ausgeformt und zur gesamteuropäischen Entwicklungsperspektive verfestigt. Die KSZE verfügt freilich noch über keine internationale oder supranationale Organisationsform, sie kennt noch keine institutionellen Strukturen und ihre Beschlüsse sind rechtlich nicht verbindlich. Dennoch ist die KSZE auf dem Wege zu einer entsprechend integralen Struktur – namentlich im sicherheitspolitischen Bereich, in dem die KSZE – gemeinsam mit den Abrüstungsprozessen der VKSE und den vertrauensbildenden Maßnahmen der KVAE – eine zentrale und wirklich gesamteuropäische Sicherheitsaufgabe übernehmen kann und wird. Gerade die Ebene der KSZE kann zur Grundlage einer institutionellen Sicherheitsstruktur für ganz Europa werden, wie sie nicht nur Voraussetzung einer wirksamen europäischen Friedensordnung, sondern auch Voraussetzung einer raschen europäischen Einigung ist. Die KSZE erfüllt darüber hinaus eine weitere, unverzichtbare Entwicklungs- wie Bestandsper-

spektive für Europa: nämlich eine weitere Gewährleistung des transatlantischen Verbundes mit Nordamerika. Über die Nato sind die USA zum integralen Bestandteil der westeuropäischen Sicherheit und gemeinsamen westeuropäisch-amerikanischen Wertordnung geworden. Über die KSZE werden die USA zum integralen Bestandteil der gesamteuropäischen Sicherheit und Friedensordnung – akzeptiert und anerkannt auch von der bisherigen Vormacht in Osteuropa, der Sowjetunion. In diesem Sinne ergänzen sich die Nordatlantische Allianz und der KSZE-Prozeß in richtunggebender Weise – ein Tatbestand, der freilich und vor allem von manchen in den USA selbst noch etwas unterschätzt wird. Indessen: Mit dem Verbleiben Deutschlands in der *Nato* und mit dem Ausbau der *KSZE* hat das in den Zeiten des Ost-West-Gegensatzes gewachsene Verhältnis gegenseitiger Balance zwischen den beiden Supermächten Sowjetunion und USA eine auch friedens- und integrationspolitische Gesamtperspektive gefunden. Europa ist heute ohne Nordamerika nicht denkbar, ebenso wie Nordamerika ohne Europa nicht denkbar ist. Die USA waren es im übrigen, die am engagiertesten hinter dem Prozeß der deutschen Wiedervereinigung standen, die gerade in Deutschland ihr europäisches Mandat über Jahrzehnte erfolgreich und wirksam erfüllt haben und die mit Recht gerade vom wiedervereinigten Deutschland erwarten dürfen, daß dies sich auch künftig als besonders enger Bündnispartner, ja als Anwalt der europäisch-amerikanischen Allianz begreifen und verhalten wird. In diesem Sinne ist das Wort von Präsident Bush von der deutsch-amerikanischen Partnerschaft in der „leadership“ zu interpretieren, in diesem Sinne ist dem wiedervereinigten Deutschland eine besondere internationale Verantwortung gerade in und für Europa zugewachsen – eine Verantwortung allerdings, der sich das wiedervereinigte Deutschland auch wirklich und wirksam stellen muß. Wenn vorhin von der Brückenfunktion des wiedervereinigten Deutschlands zwischen West- und Osteuropa gesprochen wurde, so sieht sich diese Brückenfunktion in anderer Hinsicht – durchaus komplementär zu verstehen – durch die Garantenfunktion Deutschlands für den transatlantischen Verbund zwischen Europa und den USA in elementarer Weise ergänzt.

Die USA gewährleisten auch künftig die sicherheitspolitische Balance im Verhältnis zur Sowjetunion – eine Aufgabe, die die USA vor allem mit ihrem nuklearen Abschreckungspotential auch in Zukunft erfüllen werden. Andererseits fällt der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Aufgabe im europäisch-sowjetischen Verhältnis zu – eine Aufgabe, die weniger sicherheitspolitisch als gesamtpolitisch, vor allem wirtschaftspolitisch definiert ist. Niemand kann ein Interesse am totalen Zerfall oder Ruin der Sowjetunion haben. Beides würde im Ergebnis zu unanschätzbaren Sicherheitsrisiken und Gefahren für ganz Europa führen. Der Prozeß der Erneuerung und Reform in der Sowjetunion muß zwar von dieser zunächst selbst geleistet werden. Der Vielvölkerstaat *Sowjetunion* muß sich mit Sicherheit in die Richtung einer mehr oder weniger lockeren *Konföderation* bzw. eines mehr oder weniger lockeren Staatenbundes entwickeln – eine Perspektive, die sich im neuen Unionsvertrag der Sowjetunion immerhin bereits angelegt sieht, aber auch durch parallele Machtkonzentrationen in der Moskauer Zentrale sowie durch die jüngsten Militäraktionen im Baltikum schon wieder konterkariert wurden. Des weiteren muß die Sowjetunion den Weg von der sozialistischen Komman-

dowirtschaft zur *sozialen Marktwirtschaft* finden; anders kann sie ökonomisch nicht gesunden. Alles dies wird jedoch nicht ohne maßgebende westliche, vor allem westeuropäische Hilfe zu bewerkstelligen sein. Vom wiedervereinigten Deutschland erwartet die Sowjetunion hierbei einen besonderen Beitrag, den die Bundesrepublik Deutschland gerade kraft ihrer geopolitisch-zentralen Position in Europa und innerhalb des europäischen Einigungsprozesses auch wahrnehmen und erfüllen muß. Wo den USA vor allem die Aufgabe der sicherheitspolitischen Balance innerhalb Europas zufällt, dort fällt Deutschland eine Pionierfunktion bei der Hilfe für die sowjetischen und alle anderen osteuropäischen Reformprozesse und ökonomischen Genesungsprozesse zu. In die Kategorien konkreter Politikgestaltung übersetzt bedeutet dies ganz wesentlich, daß Deutschland wirtschafts-, gesellschafts- und kulturpolitische Vermittlungsfunktionen zwischen West- und Osteuropa sowie auch und maßgebend Aufgaben der ökonomischen Entwicklungshilfe übernehmen muß.

Gerade die Vermittlung west- und osteuropäischer Kulturen gehört zu den traditionellen Aufgaben der Mitte Europas, also Deutschlands. Gerade in Deutschland trafen die unterschiedlichen Kulturen des west- und des osteuropäischen Raumes seit jeher aufeinander, hier fanden sie zur Begegnung, gegenseitigen Befruchtung und auch zu vielfältigem Ausgleich. Das gleiche galt in wirtschafts- bzw. vor allem handelspolitischer Hinsicht. Mit alledem kann es heute jedoch nicht sein Bewenden haben. Der europäische Einigungsprozeß hat eine völlig neue Dimension eröffnet, die auch vor den Völkern Osteuropas nicht Halt machen kann. Andererseits ist jedoch unverkennbar, daß die Länder Osteuropas heute noch nicht die Voraussetzungen etwa einer vollen Mitgliedschaft in der EG erfüllen. Zum einen sind die Demokratisierungsprozesse noch nicht allseits abgeschlossen, um für das nötige Maß an verfassungsstaatlicher Homogenität oder Identität zu sorgen. Zum anderen handelt es sich bei den notleidenden Volkswirtschaften Osteuropas sämtlich um Volkswirtschaften, die erst den Anschluß oder den Übergang zur sozialen Marktwirtschaft suchen. Alle osteuropäischen Volkswirtschaften sind heute noch nicht hinreichend wettbewerbsfähig, um auf dem Gemeinsamen Markt der EG bestehen zu können. Gerade deshalb bedarf es einer Fülle vermittelnder und entwickelnder Maßnahmen, die vor allem von der EG, aber auch von der EFTA gewährleistet werden müssen. Die EG verfügt schon nach den Römischen Verträgen über das nötige Instrumentarium, um hier in entsprechend abgestufter und differenzierter Form vorzugehen. Denn dieses Instrumentarium breitet sich von der (vollen) Mitgliedschaft über die Assoziierung bis hin zur – auch durchaus differenziert einzusetzenden – Kooperation aus. Dies bedeutet, daß den osteuropäischen Ländern heute ein ebenso umfassendes wie großzügiges Kooperationsangebot unterbreitet werden muß, das jenen notleidenden Volkswirtschaften hilft, rasch zum Status wettbewerbsfähiger und leistungsfähiger Marktwirtschaften vorzudringen. Auf der Grundlage dessen kann in einer zweiten Stufe der Schritt zur assoziierten Mitgliedschaft besritten werden, auf den dann im abschließenden Stadium die volle Mitgliedschaft folgen kann.

Alles dies wird zu einem Europa führen, das nicht an der Oder/Neiße-Grenze endet, sondern das umfassend und allseits offen ist. In diesem Sinne heißt eines der maßgeben-

den Entwicklungsgebote der weiteren europäischen Entwicklung schrittweises Zusammenwachsen über Offenheit, Kooperation und – anschließend – institutionelle Verdichtung über Assoziierung und Mitgliedschaft in den gegebenen Institutionen des europäischen Einigungsprozesses, also vor allem in der EG.

V.

Mit dem Wegfall des Ost-West-Gegensatzes ist die bipolare Grundstruktur des europäischen Politikfeldes entfallen. An die Stelle dieser bipolaren Struktur ist eine multipolare Struktur weltweit getreten, die vor allem durch die großen Unterschiede und Gegensätze im Nord-Süd-Verhältnis gekennzeichnet wird. Auch auf diesem Gebiet muß Europa seine Rolle aktiv spielen, muß es vor allem zur Befriedung und Entwicklung der großen wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede im Nord-Süd-Verhältnis beitragen. Darüberhinaus muß Europa eine stärkere sicherheitspolitische Verantwortung in dieser neuen multipolaren Welt übernehmen. Dies kann aber wiederum nicht in nationalstaatlicher Eigenständigkeit oder Vereinzelung, sondern nur auf der Grundlage einer integrationspolitisch geschlossenen Verantwortlichkeit geschehen. In diesem Sinne gehört zum Prozeß der europäischen Einigung auch die Entwicklung einer Europäischen Sicherheitsunion, für die sich innerhalb der WEU schon ein wichtiger Vorläufer findet.

Die WEU unterscheidet sich in ihren Mitgliedschaften zwar nach wie vor von der EG. Der EG gehören nach wie vor auch neutrale Staaten, wie etwa Irland, an und andere neutrale Staaten wollen gerade unter Beibehaltung ihres Neutralitätsstatus Mitglied der EG werden (Schweden, Österreich). Dennoch ist es richtig, den sicherheitspolitischen Integrationsprozeß der WEU Schritt für Schritt dem politischen Einigungsprozeß anzunähern bzw. mit diesem auch zu verbinden. EG und WEU müssen notwendig zusammenwachsen. Denn ohne ein solches Zusammenwachsen bzw. ohne eine entsprechend umfassende Europäische Sicherheitsunion kann es auch keine Politische Union Europa geben. Des weiteren muß der sicherheitspolitische Integrationsprozeß Europas sich den neuen Verantwortlichkeiten stellen, die sich aus der neuen Multipolarität der ganzen Welt ergeben. Es wird nicht länger angängig sein, die sicherheitspolitische Verantwortung für Europa und für die Dritte Welt vorrangig den USA zu übertragen. Die USA werden im transatlantischen Verbund zwar nach wie vor für die sicherheitspolitische Balance zur anderen Weltmacht, der Sowjetunion, vorrangig Verantwortung tragen. Im übrigen muß das sicherheitspolitische Engagement Europas jedoch verstärkt werden, um zu einem wirklichen „Zweiten Pfeiler“, wie er so oft beschworen worden ist, zu werden. Dieser europäische Pfeiler internationaler Sicherheitsverantwortung muß darüberhinaus über den geographischen Rahmen Europas hinausreichen. Auch Europa muß sich aktiv und verantwortlich an sicherheitspolitischen Aufgaben namentlich in der Dritten Welt beteiligen, wie dies etwa im Zusammenhang mit dem Irak-Konflikt erneut und drastisch deutlich geworden ist.

Innerhalb dieser gewachsenen Sicherheitsverantwortung Europas fällt auch dem wiedervereinigten Deutschland ein erhöhtes Maß an Verantwortung zu. Die frühere Bun-

desrepublik Deutschland hat sich in ihrem sicherheitspolitischen Engagement allerdings auf die westlichen Bündnissysteme der Nato und der WEU und deren Aufgaben im Ost-West-Verhältnis beschränkt. Vor einem Engagement etwa im Rahmen von militärischen Aktionen oder Friedensmissionen der Vereinten Nationen hat die Bundesrepublik Deutschland bisher zurückgeschreckt, wobei man sich gern auf das Grundgesetz als angebliche Schranke berufen hat. Tatsächlich ist dieses verfassungsrechtliche Argument jedoch wenig stichhaltig. Denn über Art. 24 II hat sich das GG ausdrücklich zu Systemen „gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ bekannt, in die sich die Bundesrepublik Deutschland „einordnen“ kann. Auf der Grundlage dieser Verfassungsentscheidung ist die Bundesrepublik Deutschland den Vereinten Nationen beigetreten und hat sie damit auch die entsprechenden (militärischen) Beistandsverpflichtungen gemäß Art. 43 ff der Charta der Vereinten Nationen akzeptiert. Die konträre verfassungspolitische Debatte in der Bundesrepublik Deutschland besitzt deshalb wenig sachlichen Grund. Ungeachtet dessen läßt sich politisch jedoch durchaus manches für eine entsprechende „Klarstellung“ innerhalb des GG anführen, um ein möglichst hohes Maß an politischem Konsens im wiedervereinigten Deutschland zu erreichen. Das geteilte Deutschland konnte sich immer auf seine entsprechend beschränkte Souveränität und auf seine besondere Abhängigkeit von den Entwicklungen im Ost-West-Verhältnis berufen, um Zurückhaltung bei internationalen Konflikten zu begründen. Für das wiedervereinigte Deutschland können solche Argumente jedoch keine Geltung mehr beanspruchen. Gerade in seiner großen ökonomischen Stärke und in seiner wieder voll hergestellten Souveränität muß sich das wiedervereinigte Deutschland einem ungleich höheren Maß auch an sicherheitspolitisch-internationaler Verantwortung stellen. Dies gilt wiederum nicht nur für entsprechende Missionen oder Aktionen der Vereinten Nationen, sondern muß auch darüberhinaus Geltung beanspruchen. Es ist zwar richtig und auch für die Zukunft zu bewahren, daß sicherheitspolitische Engagements der Bundesrepublik Deutschland an Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit gebunden werden, daß es also keine nationalen Alleingänge Deutschlands geben kann. Eine Verfassungsänderung aber, wie sie heute zur Diskussion steht, darf sich nicht auf die bloße Möglichkeit beschränken, sich aktiv an entsprechenden Aktionen oder Missionen der Vereinten Nationen zu beteiligen. Denn dies würde in Wahrheit eine Zurücknahme der schon heute gegebenen Verfassungsmöglichkeiten bedeuten und liefe im Ergebnis auf eine national-eigenständige Souveränitätsbeschränkung hinaus, die im internationalen Zusammenhang nur als Solidaritätsverweigerung begriffen werden kann. Wer sich in seiner nationalen Verfassungsordnung nämlich entsprechenden kollektiven Sicherheitsengagements verschließt, indem er die entsprechenden Handlungsmöglichkeiten des eigenen demokratischen Souveräns verfassungsrechtlich entsprechend beschränkt, der kann auch von anderen Staaten nicht erwarten, daß diese im Rahmen ihrer Souveränität bzw. ihrer souveränen politischen Entscheidung kollektive Sicherheitsverantwortung (für Deutschland mit-) übernehmen. Letzteres ist allerdings bis auf den heutigen Tag Realität; eine Realität wiederum, die es sehr rasch zu ändern bzw. zu überwinden gilt. Das wiedervereinigte Deutschland ist auch sicherheitspolitisch in den Kreis der internationalen Völkergemeinschaft bzw. der Gemeinschaft souveräner Staaten zurückgekehrt

und muß sich – gerade auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichheit – auch entsprechend gleichen Verpflichtungen stellen. In diesem Sinne mag es zweckmäßig erscheinen, in das GG in der Tat einen klarstellenden Zusatz aufzunehmen, der etwa in Art. 87a II GG angesiedelt werden könnte. Denn wenn es dort bisher heißt, daß die Streitkräfte „außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden dürfen, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt“, so hat man gerade unter Berufung auf diese Bestimmung Zweifel an der verfassungsrechtlichen Legitimation entsprechender sicherheitspolitischer Engagements der Bundesrepublik Deutschland geäußert. So unbegründet dies gerade im Hinblick auf Art. 24 II GG war, so sinngerecht könnte es sein, Art. 87a II GG künftig gerade unter (klarstellendem) Bezug auf Art. 24 II GG etwa wie folgt zu fassen: „Außer zur Verteidigung und zur Erfüllung von Aufgaben innerhalb eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit, dem sich der Bund eingeordnet hat, dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.“

VI.

Nach der deutschen Wiedervereinigung eröffnen sich alle Möglichkeiten für einen raschen Ausbau des europäischen Einigungsprozesses. Der EG-Gipfel der Regierungschefs der EG-Mitgliedsstaaten vom 15./16. 12. 1990 hat hierzu weitere und wichtige Weichenstellungen vorbereitet, selbst wenn im Detail nach wie vor erhebliche Auffassungsunterschiede bestehen. Wichtig ist aber vor allem, daß man sich auf die kompetentielle Stärkung des Europäischen Parlaments, auf den weiteren Ausbau einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie auf weitere Schritte in Richtung auf die Wirtschafts- und Währungsunion verständigt hat. In den gleichen Kontext gehört die Verständigung über die prinzipielle Hilfsbereitschaft gegenüber der Sowjetunion bzw. gegenüber Osteuropa. Denn eine solche Politik der aktiven Hilfe und Unterstützung ist nicht nur ein humanitäres Anliegen, sondern muß im vollen Kontext mit der Grundzielsetzung einer Integrations- und Förderungspolitik für ganz Europa, gerade auch im Sinne der Öffnung der EG gegenüber Osteuropa, gesehen und bewertet werden.

Die Reformprozesse in Osteuropa müssen zu mehr Demokratie, zu mehr Rechtsstaatlichkeit und vor allem zu entwickelten sozialen Marktwirtschaften führen, um das nötige Maß an politischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Homogenität mit dem westeuropäischen Integrationsprozeß zu erreichen. Bei alledem fällt der deutschen Einigung eine ebenso exemplarische wie richtunggebende Rolle zu. Das Gebiet der früheren DDR, die heute neuen Bundesländer, sind automatisch Teil der EG geworden. Auf ihrem Gebiet hat sich nicht nur der Schritt zur rechtsstaatlichen Demokratie vollzogen, sondern auf ihrem Gebiet vollzieht sich heute auch der Schritt von der sozialistischen Plan- und Kommandowirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft. Alles dies fordert immense Anstrengungen, die nicht nur mit finanzpolitischen Maßnahmen realisiert werden können. Ein vergleichbares Vorhaben hat es bisher nicht gegeben. Deshalb schauen die Länder Osteuropas mit Recht auf dieses deutsche Beispiel, dem wahrhaftige *Leit- und Vorbildfunktion* zukommt. Gelingt es uns Deutschen nämlich, auf dem Gebiet der

neuen Bundesländer sehr rasch eine funktionstüchtige Marktwirtschaft zu installieren, die Relikte der sozialistischen Plan- und Kommandowirtschaft schnell zu überwinden, so wird dies in allen anderen Ländern Osteuropas in besonderer Weise nicht nur motivieren, sondern auch in ordnungspolitischer Hinsicht als Vorbild gesehen und begriffen werden.

Kern des europäischen Einigungsprozesses ist die EG. Ihre Integrationspolitik ist am weitesten fortgeschritten. Sie hat teilweise schon den Rahmen der bloßen Konföderation bzw. des entsprechend losen Staatenbundes überwunden, verfügt durchaus bereits über föderative bzw. bundesstaatliche Organisationsformen. Das maßgebende Konstruktionsgesetz ist dabei das Prinzip der auf national-gegenseitige Souveränitätsverzichte gegründeten *Supranationalität*. Solche Supranationalität entsteht durch gemeinschaftliche und gegenseitige Souveränitätsverzichte zugunsten der integralen Gemeinschaftsorganisation, im Falle der EG zugunsten der Organe eben dieser Gemeinschaft. Diese Organe leiten ihre originären Hoheitsrechte und Zuständigkeiten zwar aus den Souveränitätsverzichten der einzelnen Mitgliedsstaaten ab, begreifen sich aber dennoch nicht etwa als ein bloßes Bündnis souveräner Einzelstaatlichkeiten, das auch wieder kündbar oder auflösbar wäre. Der supranationale Status der EG-Organen ist vielmehr eigenständiger und – in der Konsequenz – auch unauflöslicher Art. So verfügen die Organe der EG über supranationale Hoheitsrechte, die sie auch ermächtigen, unmittelbar in die einzelnen Mitgliedsstaaten und ihre Wirtschafts- sowie Gesellschaftsordnungen lenkend einzugreifen.

Supranationalität unterscheidet sich damit von Internationalität. Wo der EWG-Vertrag sich noch als ein „klassisches“ internationales bzw. völkerrechtliches Bündnis entsprechend souveräner Vertragspartner darstellte, dort ist die heutige Organisation der EG längst von anderer, nämlich supranational-eigenständiger Qualität. Supranationalität überwindet nationale Souveränität und gehört damit zu den vielleicht bedeutendsten rechtlichen und staatspolitischen Schöpfungen der Nachkriegszeit. Supranationalität führt über einzelstaatliche Singularität bzw. Souveränität hinweg, überwindet den Gegensatz souveräner Einzelstaatlichkeiten, verurteilt das Prinzip der einzelstaatlichen Souveränität letztendlich zum entwicklungsgeschichtlichen Transitorium. Wer dies begreift, der begreift auch, daß der Weg zu supranationalen Integrationsformen und Organisationsformen ein wahrhaft fundamental zu nennendes Entwicklungsdatum in der europäischen Geschichte nennt.

Supranationale Entwicklungsstrukturen finden sich nicht nur im Bereich der EG, sondern auch im Bereich der *Europäischen Menschenrechtskonvention* mit ihren entsprechenden (supranational wirksamen) Beschwerde- und Gerichtsinstanzen sowie vor allem im Bereich des Nordatlantischen Bündnisses mit seinen integrierten Sicherheits- und Kommandostrukturen. Keine supranationalen Strukturen finden sich dagegen bisher etwa im Bereich der EFTA und im Bereich der KSZE. Auch für diese Institutionen stellen sich jedoch die Forderung wie Notwendigkeit nach solchen weiteren Entwicklungsschritten. Vor allem auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik ist diese Erkenntnis inzwischen unabweisbar geworden. Eine wirklich tragfähige europäische Friedens- und Sicherheitsordnung setzt, wie gezeigt, die nationalen Souveränitätsverzichte vor allem

im Bereich der Abrüstung und Rüstungskontrolle und die Einsetzung entsprechend übergreifender, also supranational wirksamer Kontrollinstanzen voraus.

Sicherheit für Europa kann nur in wechselseitiger Abhängigkeit und Gegenseitigkeit, also kollektiv organisiert werden. Kollektive Sicherheit kann aber rechtlich und letztlich nur über entsprechend supranationale Gesamtstrukturen verwirklicht werden, wobei auch und letztendlich an entsprechend integrale Formen der Streitkräftestrukturen zu denken ist (Begründung multinationaler Einheiten und Kommandostrukturen). In letzterer Hinsicht wird sich vor allem die WEU weiter zu entwickeln haben. Sie stellt schon heute das wichtigste westeuropäische Verbindungsglied zur Nato dar und kann aus deren integrierter und supranationaler Grundstruktur noch Wesentliches lernen. Die europäische Einigung fordert im Ergebnis auch die *Europäische Sicherheitsunion*, d. h. die volle Integration im politischen wie militärischen Feld. Dies alles kann nur über supranationale Instanzen und multinationale Streitkräftestrukturen verwirklicht werden, wobei angesichts des notwendigen sicherheitspolitischen Verbundes von Europa und Nordamerika wiederum die Nato entsprechend gestärkt und – politisch – weiterentwickelt werden muß.

VII.

Der Prozeß der politischen Einigung Europas kann nur in abgestufter und differenzierter Form weiterverfolgt werden. Wenn man so will, so kann man von einem konzentrischen Prozeß sprechen, der seinen Mittelpunkt bzw. Zentrum in der EG findet. Die Mitgliedsstaaten der EFTA und die Staaten Osteuropas sind im Wege abgestufter *Kooperation, Koordination* und *Assoziierung* an diesem westeuropäischen Einigungsprozeß heranzuführen bzw. mit ihm – schrittweise – zu verbinden. Für den politischen Einigungsprozeß bedarf es zunächst und vor allem der Stärkung der demokratischen Legitimation, d. h. der Stärkung des Europäischen Parlaments in kompetentieller Hinsicht. Das einige Europa kann nur das *Europa der Verfassungsstaaten* sein. Dies bedeutet, daß die Politische Union Europa über die europäische Verfassungsunion verwirklicht werden muß, d. h. es bedarf rasch der Erarbeitung einer wirklich – supranational wirksamen europäischen Verfassung. Diese Verfassung muß organisationsrechtlich auf die Prinzipien des *Föderalismus*, der *Dezentralisation* und der *nationalen Vielfalt* gegründet werden. Das künftige Europa wird mit Sicherheit nicht – in den Worten von Charles de Gaulle – das „Europa der Vaterländer“ sein, weil dies im Grunde nichts anderes als die mehr oder weniger lockere Konföderation souveräner Einzelstaatlichkeiten bedeutete. Über diese Entwicklung ist der europäische Einigungsprozeß inzwischen hinweggeschritten. Das künftige Europa wird aber das „*Europa der Kulturnationen*“ sein, weil die nationalen Identitäten – nach Kultur, Geschichte, Sprache und Tradition – in Europa durchaus unterschiedlich geprägt sind und auch unterschiedlich bleiben werden. Die kulturelle Vielfalt der europäischen Nationen gehört jedoch zu den großen Reichtümern der europäischen Geschichte und sollte nicht in mehr oder weniger pauschaler Form gezeugnet oder nivelliert werden. Im Gegenteil, gerade diese Vielfalt gilt es zu pflegen und zu erhalten. Den organisationsrechtlich richtigen Weg hierzu

weist das Prinzip der europäischen Föderation. Europa ist nur in Gestalt eines Bundesstaates – auf der Grundlage eines strikt durchgehaltenen *Subsidiaritätsprinzips* – denkbar. Dabei muß dieses Europa auf drei unterschiedlichen Ebenen konstruiert und verfaßt werden. Im Zentralbereich werden das Europäische Parlament und ein supranationales Regierungssystem zu errichten sein, das an den heutigen europäischen Ministerrat anknüpfen kann, im Gegensatz zu diesem aber der unmittelbaren demokratischen Legitimation und der eigenständigen supranationalen Begründung bedarf. Wo der heutige Ministerrat der EG noch ein mehr oder weniger lockeres Kollegium der nationalen Regierungen darstellt, dort bedarf es in Zukunft eines Regierungssystems, das in eigenständiger Zuständigkeit über den nationalen Regierungen ressortiert.

Auf der zweiten Ebene werden die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union noch lange Zeit fortbestehen – mit Regierungen und Parlamenten. Auf der dritten Ebene wird es um das „*Europa der Regionen*“ gehen, das allein geeignet erscheint, ein europäisches Subsidiaritätsprinzip auch inhaltlich voll abzuschließen. Richtungsgebende Qualität kommt hierbei wiederum dem bundesdeutschen Föderalismus zu, der sich in der bisherigen Geschichte der alten Bundesrepublik Deutschland sehr bewährt hat und der seine große Bewährungsprobe mit der Entwicklung der neuen Bundesländer auf dem Gebiet der früheren DDR mit Sicherheit auch erfolgreich bestehen wird bzw. bestehen muß. Vergleichbare föderalistische Strukturen finden sich in den anderen Ländern Europas jedoch kaum. Nach wie vor dominieren mehr oder weniger zentralistische oder einheitsstaatliche Grundstrukturen, die aber zunehmend regionalpolitischen Gegenwind erfahren. Die Vorstellung eines „Europas der Regionen“ ist freilich noch sehr blaß und wenig konturiert. Die Grundidee eines solchen, auf der dritten Ebene auch regionalpolitisch gegliederten Europas wirft jedoch nur noch relativ wenig oder doch sehr begrenzte Zweifel auf. Ob solche „Regionen“ allerdings mehr als nur bestimmte exekutivische Selbstverwaltungskörperschaften, also Staatlichkeiten im Sinne des deutschen Föderalismus darstellen werden, erscheint noch völlig unentschieden. Im Sinne eines entsprechend (dreifach) gestuften demokratischen Gesamtaufbaus Europas spricht jedoch alles dafür, daß jene Regionen nicht nur verwaltungsmäßig, sondern auch staatlich, d. h. mit Parlamenten und Regierungen, ausgestattet werden. In entsprechend supranationaler Querschnittsgliederung könnten sich diese „Regionen“ oder „Länder“ auch in einem „*Europäischen Rat der Nationalen Regionen*“ wiederfinden oder repräsentiert sehen, der auf der supranationalen Ebene der gesamteuropäischen Instanzen zumindest konsultative Zuständigkeiten besäße. Das gesamteuropäische Regierungssystem sollte wiederum mit einem „*Rat der nationalen Regierungen*“ verbunden werden, der – etwa in Gestalt einer zweiten Regierungskammer – mit dem supranational-europäischen Regierungssystem verbunden würde. In letzterer Hinsicht finden sich bereits hinlängliche Vorbilder in der gegebenen Struktur des EG-Ministerrats und des Europäischen Rats der Regierungschefs.

VIII.

Die Grundperspektiven des künftigen Europas erscheinen nach alledem relativ klar, selbst wenn noch große Entwicklungsschritte vollzogen werden müssen. Der Prozeß der europäischen Einigung ist jedoch unumkehrbar. Daß Europa den Weg zur Politischen Union finden wird, ist unabweisbar. Das einige Europa ist längst keine bloße Vision mehr. Dem wiedervereinigten Deutschland fällt bei alledem eine besondere Rolle zu, die ebenso geopolitisch wie wirtschaftspolitisch und verfassungspolitisch begründet ist. Wenn es uns Deutschen gelingen sollte, diese großen Herausforderungen zu bestehen, so werden wir nicht nur den endgültigen Nachweis dafür führen, daß die deutsche Einheit notwendiger Bestandteil und notwendige Voraussetzung der europäischen Einigung ist, sondern wir werden vor allem auch und maßgebend dazu beitragen können, daß die europäische Geschichte endgültig und irreversibel mit jenen Auseinandersetzungen, Entwicklungen und Konkurrenzen abgeschlossen hat, die über Jahrhunderte über Europa so viel Leid, Krieg und Trauer gebracht haben. Die Einsicht für alles dies ist mehr oder weniger allseits längst gegeben. Wenn es den Europäern gelingt, rasch auch die nötigen politischen Konsequenzen zu ziehen, so wird man den Ausgang des 20. Jahrhunderts in der Geschichtsschreibung sicherlich eines Tages als den Beginn eines wieder europäischen Jahrhunderts beschreiben.